



➔ **Anlagenreferat**

«Postalische\_Adresse»

Bearbeiterin: Mag. Astrid Bergler  
Tel.: +43 (3612) 2801-230  
Fax: +43 (3612) 2801-555  
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-582064/2022-37

Gröbming, am 26.05.2026

Ggst.: Katastralgemeindejagd Sankt Nikolai  
(Revier-Nr. 195 10 02 43),  
Rotwildfütterungsanlage "Hochegger"  
auf dem Grundstück Nr. 188, KG 67211 St. Nikolai,  
Gemeinde Sölk, Weiterbetrieb der Fütterungsanlage,  
jagdrechtliches Verfahren

### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, vom 25.03.2024, GZ: BHLI-582064/2022-23, wurde der Jagdgesellschaft St. Nikolai, vertreten durch Herrn Obmann Willibald Gamsjäger, Mößna 155, 8961 Sölk, die jagdrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Rotwildfütterungsanlage „Hochegger“ auf dem Grundstück Nr. 188, KG 67211 St. Nikolai, Gemeinde Sölk, im Katastralgemeindegebiet „Sankt Nikolai“ (Revier-Nr. 195 10 02 43), befristet bis zum Ende der Fütterungsperiode **2027/2028** erteilt.

Nunmehr hat die Jagdgesellschaft St. Nikolai mit Eingabe vom 07.04.2026, um die jagdrechtliche Genehmigung für den weiteren Betrieb der gegenständlichen Rotwildfütterungsanlage für 25 bis 30 Stück Rotwild angesucht

**Wir ersuchen Sie, als Partei bzw. als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.**

<b>Treffpunkt: ehem. Gemeindeamt in St. Nikolai, St. Nikolai 125, 8961 St. Nikolai im SölktaI</b>

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist vorschriftsmäßig zu vergeben.

Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Hausangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind bzw. von Rechtsanwälten vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 51 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986, i.d.d.g.F.  
i.d.g.F. LGBl. Nr. 68/2025

**Verhandlungsleiterin:** Mag. Astrid Bergler

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Beachten Sie bitte**, dass **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekanntgegeben **oder während der Verhandlung** vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

Diese Kundmachung wurde auch auf der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft

Liezen, Politische Expositur Gröbming, veröffentlicht ([www.pe.groebming.steiermark.at](http://www.pe.groebming.steiermark.at)).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Astrid Bergler  
(elektronisch gefertigt)